

GR HR DI Georg TOPF

16.02.2023

A N T R A G zur **Dringlichen Behandlung**

Betreff: Versiegelungsgrad bzw. Grün- und Freiflächenfaktor – Verordnung mit Bezug zum gleichlautenden Dringlichen Antrag vom 16.12.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Der Zuzug in Graz schreitet weiter voran. Wir haben gerade erst erfahren dürfen, dass inzwischen wieder beinahe 300.000 Einwohner in Graz eine Heimat gefunden haben. Eine Trendwende ist daher nicht zu sehen. Damit steht die Stadt Graz als begehrter Lebensraum weiterhin vor den großen Herausforderungen einer stark wachsenden Stadt.

Leider muss man aber in letzter Zeit feststellen, dass zwar sehr viel angekündigt, aber relativ wenig umgesetzt wird. Dies betrifft nicht nur Projekte, die monetären Charakters sind und von der Koalition keine Priorität eingeräumt werden – Stichwort Bildung und Schulausbau –, sondern ist auch dort wiederzufinden, wo eigentlich eine besondere Initiative zumindest auf Grund der Ankündigungen vor der Wahl zu erwarten gewesen wäre.

Die Grazer Volkspartei hat bereits am 16. Dezember 2021 einen dringlichen Antrag eingebracht, der - nach einer durch eine breit unterstützte Initiative des Gemeinderats erfolgten Änderungen des Steiermärkischen Baugesetzes (§ 8 Abs. 3, 4 und 5 Stmk. BauG i.d.g.F.) - Rahmenbedingungen in Form einer Ermächtigung geschaffen hat, damit die Stadt Graz mit einer Verordnung Mindestwerte für den Anteil von Grün- und Freiflächen definieren kann. Die Implementierung dieser Verordnung wäre nach dem Stadtentwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem Räumlichen Leitbild mit zukünftig verstärkten stadtklimafitten Aspekten das nächste dringende Zeichen einer nachhaltigen Strategie, um negativen Entwicklungen und Effekten entgegenzuwirken. Die Stadt ist angehalten, in Zeiträumen von Generationen zu denken. Deshalb ist es jetzt wichtig, den nächsten Qualitätsschritt zu setzen und diese Verordnung zu erlassen. Auf Grundlage der Gebietsanalyse des Räumlichen Leitbilds und den Gebietscharakter bewahrend wird somit zum wiederholten Male gefordert, Mindestwerte des Anteils von Grün- und Freiflächen festzulegen.

Leider wurde schon damals ein Abänderungsantrag gestellt, der die konkrete Umsetzung etwas erschwert hätte. Festzuhalten ist jedoch, dass auch der Abänderungsantrag mit nachstehendem Wortlaut zumindest einen Bericht an den Gemeinderat bis zum Juli 2022 vorgesehen hatte:

„Die für Stadtplanung und Stadtentwicklung zuständige Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner und der für die Bau- und Anlagenbehörde im eigenen Wirkungsbereich verantwortliche Stadtrat Manfred Eber werden ersucht, im Verlauf des 1. Halbjahres 2022 einen detaillierten Vorhabensbericht inkl. eines Zeitplans für eine Verordnung hinsichtlich des Versiegelungsgrades bzw. des Grün- und Freiflächenfaktors vorzulegen. Dieser Bericht soll überdies eine Grundlage für die Revision der Stadtplanungsinstrumente (Räumliches Leitbild, Flächenwidmungsplan 4.0 hinsichtlich Bebauungsplanzonierung) enthalten.“

Bisher sind jedoch weder ein Entwurf für eine Verordnung noch eine dem Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung bekannte Arbeitsgruppe und schon gar nicht ein Zeitplan kommuniziert worden. Das angesprochene erste Halbjahr 2022 verstrich offensichtlich ohne erkennbare Aktivitäten. Da inzwischen weitere 8 Monate vergangen sind, erlaube ich mir seitens des ÖVP-Gemeinderatsclubs erneut den dringlichen Antrag vom 16. Dezember 21 einzubringen.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher zum wiederholten Male folgenden

D r i n g l i c h e n A n t r a g :

Der Grazer Gemeinderat möge beschließen:

Die für Stadtplanung und Stadtentwicklung zuständige Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner und der für die Bau- und Anlagenbehörde im eigenen Wirkungsbereich verantwortliche Stadtrat Manfred Eber werden ersucht, ehestmöglich, aber längstens bis zu der im März dieses Jahres stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraum, einen diskussionsfähigen Entwurf über eine Verordnung hinsichtlich eines Versiegelungsgrades bzw. eines Grün- und Freiflächenfaktors vorzulegen.